

1. Jetziger Pflegestandard:

Der derzeitige Pflegestandard beinhaltet das wöchentliche Mähen während eines Zeitraums von 7 bis 8 Monaten im Jahr. Als zusätzliche Pflege werden vereinzelt und je nach Bedarf komplette Grabstätten oder einzelne Grabplatten wieder angehoben und Maulwurfshügel beseitigt.

2. Zusätzliche Kosten eines erhöhten Pflegestandards:

Vorstellbar wäre hier die Ergänzung des jetzigen Standards um das Abstechen der Rasenkanten rund um die eingelassenen Grabplatten, beispielsweise dreimal im Jahr.

Ein Anfang Juli durchgeführter Probelauf hat ergeben, dass pro Grabplatte rechnerisch 15-20 Minuten benötigt werden. Es wird daher durchschnittlich von 18 Minuten ausgegangen. In diesen 18 Minuten sind neben dem reinen Abstechen auch die Zeiten enthalten, die benötigt werden, um die Arbeitsvorgänge vorzubereiten, die abgestochenen Rasenstreifen von Zeit zu Zeit per Schubkarre und Fahrzeug abzutransportieren und anschließend zum entsprechenden Grabfeld zurück zu kehren.

Bei 378 Grabstätten ergäbe das einen Zeitaufwand von 113,4 Stunden (378 x 18 Minuten = 6.804 Minuten).

Personalstundensatz 2014: 35,00 €

Fahrzeugstundensatz 2014: 8,00 €

113,4 Stunden x 35,00 € = 3.969,00 € Personalkosten pro Durchgang

113,4 Stunden x 8,00 € = 907,20 € Fahrzeugkosten pro Durchgang

4.876,20 €

Bei drei Durchgängen pro Jahr würden somit rund **15.000,00 €** an zusätzlichen Kosten entstehen.

Als weitere Erhöhung des Pflegestandards wäre eine alle zwei Jahre stattfindende generelle Nivellierung der Pflegefreien Gräber denkbar, anstatt, wie bisher, nur einzelne Gräber bei Bedarf anzuheben. Dies würde zu einem einheitlicheren Erscheinungsbild der Grabfelder führen. Die Nivellierung einer Grabstätte umfasst neben der Anhebung der liegenden Grabplatte auch das Auffüllen des restlichen Grabes mit Mutterboden und die anschließende Wieder-Einsaat von Rasen.

Kosten:

2 Mitarbeiter benötigen pro Grabstelle (und Platte) eine halbe Stunde. Des Weiteren benötigen sie ein Fahrzeug für den Transport von Gerät und Mutterboden.

0,5 Std. Personal x 35,00 € = 17,50 € x 2 Personen = 35,00 € Personalkosten pro Grabstelle

0,5 Std. Fahrzeug x 8,00 € = 4,00 € Fahrzeugkosten pro Grabstelle

39,00 € gesamt pro Grabstelle

Bei 221 Reihengräbern und insgesamt 157 Wahlgräbern mit 2 Grabstellen, (somit insgesamt 535 Grabstellen) würden somit alle zwei Jahre rund **21.000,00 €** an zusätzlichen Kosten entstehen (pro Jahr gerechnet also rund 10.500,00 €).

3. Kosten der Umgestaltung mit Plattenband:

Auf dem Seppenrader Friedhof wurden bei den 50 pflegefreien Reihengräbern die Grabplatten bereits mit einem Plattenband eingefasst, um das Absacken und Überwuchern zu verhindern und somit den Pflegeaufwand zu minimieren. Dabei wurden die zuvor im oberen Drittel der Grabstellen liegenden Grabplatten verschoben und mitsamt dem Plattenband oberhalb des Kopfendes der jeweiligen Grabstätte verlegt. Diese Umgestaltung wurde von den Nutzungsberechtigten durchweg positiv begrüßt.

Die Arbeiten wurden seinerzeit durch den städtischen Bauhof durchgeführt. Das Plattenband wurde auf einer Tiefe von 1 Meter ausgeschachtet. Danach wurden 60 cm Füllboden eingebaut und lagenweise verdichtet. Hiernach wurden 40 cm Schotter eingebaut und verdichtet.

Abschließend wurden zu den Grabplatten passende Sandsteinplatten und schwarzes Klinkerpflaster zu einem Plattenband in einer Sand-Zement-Mischung verlegt. Diese wurde mit Estrichmatten bewehrt. Ein Absacken der Grabplatten (durch Maulwürfe beispielsweise) kann somit wirksam unterbunden werden.

In der beigefügten Anlage 1 ist diese Umgestaltung dargestellt. Um eine noch höhere Nutzungsdauer des Plattenbandes zu gewährleisten, soll abweichend von der obigen Baubeschreibung ein höherwertiges Betonfundament inklusive Stahlbetonbewehrung verwendet werden.

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist zu beachten, dass während der Nutzungsdauer noch ein weiterer Verstorbener beigesetzt werden kann. Durch die Verlegung der Grabplatte oberhalb der jeweiligen Grabstätte ist eine spätere Wiederbelegung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist ohne Beeinträchtigung des Plattenbandes möglich.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es für das Ausheben eines zusätzlichen Grabes nach Verlegen der Grabplatte platztechnisch notwendig wäre, die Wahlgrabstätte teilweise mit einem Minibagger zu befahren. Hierzu ist anzumerken, dass die Grabstätten bereits jetzt zwangsläufig befahren werden müssen, um den Rasen zu mähen.

Für eine bauliche Umgestaltung der 378 pflegefreien Reihen- und Wahlgräber auf beiden Friedhöfen durch eine externe Fachfirma würden nach ersten Kostenschätzungen ca. 250.000 € benötigt.

Im Gegenzug könnten die jährlichen Kosten für das Anheben und Abstechen der Grabplatten eingespart werden.

4. Anpflanzung von Büschen und Hecken

Bezüglich der Gestaltung der Flächen wurde der Vorschlag an die Verwaltung herangetragen, die Rasenflächen durch Anpflanzung von Büschen und Hecken optisch aufzuwerten. Aus Sicht der Verwaltung wird dies eher kritisch beurteilt, da es aufgrund womöglich eingeschränkter Platzverhältnisse problematisch werden könnte, einen effektiven Rasenschnitt mit dem Groß-Rasenmäher zu gewährleisten. Zudem entstünde durch die Anpflanzung weiterer Hecken ein zusätzlicher Pflegeaufwand in Form von regelmäßig notwendigem Form- und Heckenschnitt. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Bereich der Grabstätten Freiflächen als Arbeitsflächen benötigt werden, um beispielsweise bei Wahlgräbern eine spätere zusätzliche Beisetzung zu ermöglichen.

5. Auswirkungen auf die Friedhofsgebührenkalkulation:

Grundsätzlich werden alle Kosten, die für die Unterhaltung des Friedhofs anfallen, in die für das jeweilige Jahr aufgestellte Gebührenkalkulation eingerechnet.

Die im Falle einer Erhöhung des Pflegestandards anfallenden zusätzlichen Kosten für das Abstechen bzw. Anheben der Grabplatten (vgl. Ziffer 2) wären gebührenrechtlich in dem Jahr, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, in voller Höhe in die Gebührenkalkulation einzustellen.

Im Falle einer baulichen Neuanlage der mit den (alten) pflegefreien Gräbern belegten Grabfelder wäre es hingegen gebührenrechtlich zulässig, die Baukosten auf einen langen Zeitraum zu verteilen und diese lediglich in Form von Abschreibungen in die Gebührenkalkulation einzustellen.

Ausgehend von Baukosten in Höhe von rd. 250.000 € und einer 30-jährigen Nutzungsdauer würde sich eine jährliche AfA in Höhe von rd. 8.500 € ergeben.

Eine kostenmäßige Berücksichtigung der Abschreibungen wäre erst nach erfolgter Fertigstellung der neuen Grabanlagen - erstmalig in der Gebührenkalkulation 2016 - vorzunehmen.

Detaillierte Aussagen zu den gebührenrechtlichen Auswirkungen einer Erhöhung des Pflegestandards (vgl. Ziffer 2) können erst zu einem späteren Zeitpunkt (bei Vorlage der Gebührenkalkulation 2015) gemacht werden.